



Conrad Meyer

Prof. Dr. oec. publ. Ordinarius
für BWL, Direktor des Instituts
für Rechnungswesen und
Controlling,
Universität Zürich, Präsident
der Fachkommission FER
www.irc.uzh.ch

Das Konzept der Swiss GAAP FER

Aussagekräftiger Abschluss mit vernünftigem Kosten-/Nutzen-Verhältnis

1. Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER sind modular aufgebaut (vgl. Abbildung). Organisationen, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschreiten, dürfen sich auf die Anwendung der Kern-FER (Rahmenkonzept und Swiss GAAP FER 1–6) beschränken:

- Bilanzsumme CHF 10 Millionen
- Jahresumsatz CHF 20 Millionen
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Alle übrigen Organisationen, sofern sie sich für die Swiss GAAP FER entscheiden, haben das gesamte Regelwerk anzuwenden. Konzerne, d. h. Unternehmensgruppen, haben unabhängig ihrer Grösse zusätzlich Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» einzuhalten.

Neben diesen Fachempfehlungen, die grundsätzlich für alle Organisationen gelten, existieren branchenspezifische Fachempfehlungen für Versicherungen, Non-Profit-Organisationen und Personalvorsorgeeinrichtungen.

Im Rahmen der anstehenden Revision des Aktienrechts wird auch der Stellenwert der Swiss GAAP FER thematisiert. Argumentiert wird, dass die vorgesehene Pflicht für grössere Organisationen, einen anerkannten privaten Accountingstandard (z. B. Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP) anwenden zu müssen, mit hohen Kosten verbunden sein soll. Der Beitrag illustriert das 2007 neu lancierte Konzept der Swiss GAAP FER. Erkennbar wird, dass einem vernünftigen Kosten-/Nutzen-Verhältnis sehr hohe Bedeutung beigegeben wird. Ein wesentlicher Baustein für die Erreichung dieses Ziels ist die Modularität des Konzepts.

Dank diesem Aufbau bieten die Swiss GAAP FER sowohl für kleinere als auch für grössere Organisationen und Konzerne ein massgeschneidertes Konzept für eine Jahresrechnung, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) widerspiegelt.

Die Swiss GAAP FER richten sich hauptsächlich an kleine und mittelgrosse Organisationen und Konzerne mit aus finanzieller Sicht nationaler Ausrichtung sowie an Non-Profit-Organisationen, Versicherungen und Pensionskassen.

2. Kern-FER

Zu den Kern-FER gehören neben dem Rahmenkonzept die sechs zentralen Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 1 «Grundlagen», Swiss GAAP FER 2 «Bewertung», Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliederung», Swiss GAAP FER 4 «Geldflussrechnung», Swiss GAAP FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte» und Swiss GAAP FER 6 «Anhang» (vgl. Abbildung).

2.1 Rahmenkonzept

Das Rahmenkonzept ist für alle Organisationen, welche die Swiss GAAP FER anwenden, verpflichtend. Es behandelt u. a. die Zielsetzung und die Grundlagen der Jahresrechnung, zeigt die Mindestgliederung des Ge-

schäftsberichts und erläutert die qualitativen Anforderungen an eine Jahresrechnung. Das Rahmenkonzept bildet die Basis für sämtliche Fachempfehlungen. Es deckt ab, was im Einzelnen nicht durch Swiss GAAP FER geregelt ist. Sieht allerdings eine Fachempfehlung für eine spezifische Accountingfrage eine vom Rahmenkonzept abweichende Lösung vor, hat die Regelung der Fachempfehlung Vorrang. Gemäss Rahmenkonzept gelten für die Jahresrechnung folgende Grundsätze:

- **Fortführung**
Die Jahresrechnung ist auf Basis von Fortführungswerten zu erstellen.
- **Wirtschaftliche Betrachtungsweise**
Die Jahresrechnung hat die wirtschaftliche und nicht die rechtliche Realität abzubilden (Substance over Form).
- **Zeitliche und sachliche Abgrenzung**
Die Jahresrechnung ist auf der Grundlage einer sachgerechten Periodenabgrenzung zu erstellen.
- **Vorsichtsprinzip**
Die Jahresrechnung hat auf einer vorsichtigen Bewertung zu basieren. Es dürfen keine willkürlichen stillen Reserven gebildet werden.
- **Bruttoprinzip**
In der Jahresrechnung sind Aktiven und Passiven, Erträge und Aufwendungen je separat zu zeigen.

Die veröffentlichten Informationen haben zudem den Prinzipien «Wesentlichkeit», «Stetigkeit», «Vergleichbarkeit», «Verlässlichkeit» und «Klarheit» zu entsprechen.

2.2 Swiss GAAP FER 1–6

Swiss GAAP FER 1 «Grundlagen» beinhaltet neben allgemeinen Informationen die Kriterien, die zur Anwendung der Kern-FER berechtigen, die Grundsätze der Swiss GAAP FER sowie das Verhältnis der Swiss GAAP FER zum Steuerrecht. Für die Steuerbemessung ist nicht der Swiss GAAP FER-Abschluss, sondern der handelsrechtliche Abschluss massgeblich.

Swiss GAAP FER 2 «Bewertung» umfasst die Richtlinien, welche die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung sicherstellen. Zudem ist bei allen Aktiven auf jeden Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen. Ist ein Impairment erforderlich, ist der Buchwert erfolgswirksam auf den erzielbaren Wert – der höhere von Nettomarktwert (Net-Selling Price) und Nutzwert (Value in Use) – zu reduzieren. Auf Bewertungsdifferenzen zwischen dem Swiss GAAP FER-Abschluss und dem steuerrechtlich massgeblichen Abschluss sind latente Ertragssteuern zu berücksichtigen.

Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliede-

Abbildung: «House of Swiss GAAP FER»



rung» definiert für die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Eigenkapitalnachweis ein verbindliches Mindestgliederungsschema. Die Erfolgsrechnung kann nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden. Ferner sind ausgewählte Positionen in der Bilanz, Erfolgsrechnung oder im Anhang separat offen zu legen.

Gemäss Swiss GAAP FER 4 «Geldflussrechnung» sind die Ein- und Auszahlungen der Organisation in den Geldfluss aus Betriebs-tätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit zu gliedern. Zulässig sind die Fonds «Flüssige Mittel» und «Netto-Flüssige Mittel». Für die Darstellung des Geldflusses aus Betriebs-tätigkeit kann die direkte oder die indirekte Methode verwendet werden. Swiss GAAP FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte» regelt Verpflichtungen der Organisation, die sich nicht unmittelbar in der Bilanz zeigen (Eventualverpflichtungen und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen). Dazu gehören z. B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen oder unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen. Diese Positionen sind zu bewerten und zusammen mit den Bewertungsgrundsätzen im Anhang offen zu legen.

Swiss GAAP FER 6 «Anhang» definiert, welche Angaben zusätzlich offen zu legen sind. Der Anhang ergänzt und erläutert die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung sowie den Eigenkapitalnachweis. Er legt insbesondere die angewendeten Bewertungsgrundsätze und die Bewertungsgrundsätze offen.

Diese sechs Fachempfehlungen umfassen die für kleine Organisationen wichtigsten Regelungen. Liegen Sachverhalte vor, die in den Swiss GAAP FER 1–6 nicht geregelt sind, haben sich die Organisationen am Rahmenkonzept zu orientieren.

3. Weitere Swiss GAAP FER

Grössere Organisationen haben 13 weitere Fachempfehlungen einzuhalten. In diesen Fachempfehlungen sind Sachverhalte in kurzer und übersichtlicher Form geregelt, die für grössere Organisationen von Bedeutung sind, wie z.B. immaterielle Werte, Leasinggeschäfte, Vorsorgeverpflichtungen und derivative Finanzinstrumente (vgl. Abbildung). Die einzelnen Fachempfehlungen sind jeweils in Einleitung, Empfehlung, Erläuterungen sowie Anhang mit Beispielen und Grafiken unterteilt.

4. Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung»

Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» umfasst sämtliche Regelungen zur Konsolidierung. Somit gelten alle übrigen Fachempfehlungen sowohl für den Einzelabschluss als auch für den Konzernabschluss. Swiss GAAP FER 30 ist nur für den Konzernabschluss anzuwenden. Kleine Konzerne haben dementsprechend die Kern-FER (Rahmenkonzept und

Swiss GAAP FER 1–6) und Swiss GAAP FER 30 einzuhalten, während mittelgrosse und grosse Konzerne zusätzlich die weiteren Fachempfehlungen anzuwenden haben. Ge-regelt wird in Swiss GAAP FER 30 u. a. die Bestimmung des Konsolidierungskreises, das Konsolidierungsverfahren sowie die Ermittlung und Erfassung des Goodwills.

5. Erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER

Bei einer erstmaligen Anwendung der Kern-FER oder der gesamten Swiss GAAP FER ist lediglich die Vorjahresbilanz in Übereinstim-mung mit den Kern-FER bzw. mit den gesam-ten Swiss GAAP FER offen zu legen. Erst ab den Folgejahren sind auch für die Erfolgsrech-nung, die Geldflussrechnung, den Eigenkapi-talnachweis sowie die Angaben im Anhang die Vorjahreszahlen zu zeigen. Dies erlaubt es den Organisationen, ohne übermässigen Aufwand auf Swiss GAAP FER umzustellen.

Im Anhang hat die Organisation offen zu legen, ob die Kern-FER oder die gesamten Swiss

GAAP FER angewendet wurden. Werden ein-zelne Fachempfehlungen nicht eingehalten, gilt das gesamte Regelwerk als nicht eingehal-ten. Dies auch dann, wenn der Sachverhalt offen gelegt wird.

6. Vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis

Dank des modularen Aufbaus der Swiss GAAP FER bietet sich für kleinere sowie für grössere Organisationen die Möglichkeit, einen an ihre Bedürfnisse angepassten, national anerkannten Standard anzuwenden. Kleineren Organi-sationen wird es ermöglicht, in einem ersten Schritt die Kern-FER anzuwenden und in einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, ohne unnö-tigen Aufwand auf die gesamten Swiss GAAP FER umzustellen. Die Swiss GAAP FER bieten somit sowohl für kleinere als auch für grössere Organisationen auf überschaubarem Umfang ein massgeschneidertes Konzept für einen aussagekräftigen Abschluss nach True and Fair View. Damit kann den Bedürfnissen

schweizerischer KMU nach einem aussage-kräftigen Abschluss mit einem vernünftigen Kosten-/Nutzen-Verhältnis vollumfänglich Rechnung getragen werden. ■

Literatur

Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Zürich 2007.

Swiss GAAP FER – Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Verlag SKV, Zürich 2008.